



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 4. September 2013

Nummer 65

Erste Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS

Vom 30. August 2013

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 66 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) und § 63 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) und § 1 Satz 1 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (GVBl. II S. 155) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS vom 7. September 2010 (GVBl. II Nr. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 7 bis 13 werden die Nummern 6 bis 12.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übertragung von Aufgaben auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg

(1) Die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Berechnung und Zahlung von Reisekosten im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird für den Bereich der Beschäftigten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen. Die Zuständigkeiten für den übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bleiben unberührt.

(2) Die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld nach § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung wird für den Bereich der Beschäftigten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen. Die Zuständigkeiten für den übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bleiben unberührt.

(3) Für Anträge auf Berechnung und Zahlung von Reisekosten sowie auf Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld, die vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung eingegangen sind und über die noch nicht abschließend entschieden worden ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Dies gilt auch für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. August 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch